Anlage XII.
zur Mittheilung des Senats
vom 12. März 1858.

Bericht

der Deputation zur Berathung der Nationalitätserfordernisse Bremischer Seeschiffe.

Bei der Ueberlegung des unterm $\frac{\text{30. October}}{\text{2. December}}$ 1857 ihr ertheilten Commissorii ist die Deputation von dem unzweifelhaften, auch im neueren Völkerrechte anerkannten Grundsatze ausgegangen, daß die Feststellung der Normen, nach welchen das Recht eine bestimmte Flagge zu führen zuerkannt werden kann, von dem freien Ermessen des betreffenden Staats abhängt. Juristische Personen von der fraglichen Befugniß auszuschließen, liegt im Allgemeinen kein Grund vor; es wird im Gegentheil, — schon wegen der Natur dieser Persönlichkeit, als einer vom Staate selbst verliehenen und seinem regelnden Einflusse fortwährend unterliegenden Eigenschaft — Gesellschaften, welche sich für ihren Rhedereibetrieb die Anerkennung als juristische Person in einem Staate erwirken, damit unbedenklich auch das Recht, die Flagge dieses Staats zu führen, zugesprochen werden können. Was endlich die specielle Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf Bremen und auf juristische Personen des Bremischen Staats betrifft, so darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß der Senat die hier in Frage kommende Eigenschaft stets nur solchen Gesellschaften oder sonstigen Instituten, deren ganzer Organismus nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung zu Bedenken keinen Anlaß giebt, verleihen und dieselbe wieder entziehen wird, sobald ein Mißbrauch sich offenbaren sollte, oder doch nothwendige Garantien nicht mehr vorhanden sind. Eben deshalb erscheint es auch nicht räthlich, die Beurtheilung jedes einzelnen Falls durch einengende Vorschriften zu erschweren, vielmehr werden wenige unter allen Umständen zu erfüllende Bedingungen genügen.

Als solche erlaubt sich die Deputation folgende Sätze vorzuschlagen:

1) Die Corporation muß die staatliche Anerkennung als juristische Person ausdrücklich auch hinsichtlich des Rhedereibetriebs genießen.
2) Der Sitz und die Leitung desselben muß im Bremischen Staatsgebiete sich befinden.
3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Rhedereibetriebs gegen den Staat und gegen Dritte muß durch solche Vorstandsmitglieder geschehen, welche das Bremische Bürgerrecht mit Handelsfreiheit besitzen.

Einer Motivirung so einfacher, dem Rechte anderer Länder wie unserer bisherigen Praxis entsprechender Principien glaubt sich die Deputation überhoben.

Endlich erachtet sie es für zweckmäßig, daß beim gegenwärtigen Anlasse die bestehende Observanz:

> daß der Capitän eines Bremischen Seeschiffes Bremischer Staatsbürger sein müsse,

gesetzlich anerkannt werde.

Die Deputation erlaubt sich demnach zu beantragen:

> daß Senat und Bürgerschaft mit den ausgesprochenen Grundsätzen sich einverstanden erklären wollen.

Bremen, den 27. Februar 1858.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **D. J. Klugkist.**